

Rechtsstreitigkeiten

Informationen zu Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten sowie zu den hiermit verbundenen möglichen Risiken und möglichen finanziellen Auswirkungen für Siemens sind im Konzernabschluss der Gesellschaft zum 30. September 2011 (Konzernabschluss) enthalten.

Die folgenden wesentlichen Entwicklungen hinsichtlich Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten haben sich seit der Aufstellung des Konzernabschlusses ergeben.

Verfahren wegen Korruption

Behördliche und vergleichbare Verfahren

Wie berichtet, hatte die Siemens AG beim International Center for Settlement of Investment Disputes (ICSID) bei der Weltbank ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Republik Argentinien (Argentinien) eingeleitet. Die Siemens AG vertrat den Standpunkt, dass Argentinien den Vertrag mit Siemens über den Aufbau und Betrieb eines Systems für digitale Personalausweise, Grenzkontrollen, Datensammlung und Wählerlisten (DNI-Projekt) unrechtmäßig gekündigt und dadurch eine Verletzung des Investitionsschutzabkommens zwischen Deutschland und Argentinien (BIT) begangen habe. Das Schiedsgericht hat der Siemens AG mit Endurteil vom Februar 2007 einstimmig, unter anderem, eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 217,8 Mio. US\$, zuzüglich 2,66% Zinsen hierauf, seit 18. Mai 2001 zugesprochen. Argentinien hat in der Folge beim ICSID die Nichtigkeitsklage und Aufhebung der Entscheidung und die Aussetzung der Vollstreckung des Schiedsspruchs beantragt. Im August 2009 schlossen Argentinien und die Siemens AG einen Vergleich, wonach der anhängige Rechtsstreit sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden zivilrechtlichen Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen ohne Anerkennung irgendwelcher Rechtspflichten und ohne Anerkennung irgendwelcher Ansprüche beendet wurden. Zwischen den Parteien erfolgten keine Zahlungen. Wie berichtet, führt die argentinische Antikorruptionsbehörde eine Untersuchung gegen Einzelpersonen bezüglich Amtsträgerbestechung in Hinblick auf die Vergabe des Auftrags für das DNI-Projekt an Siemens aus dem Jahr 1998 durch. Im August 2008 und Februar 2009 wurden Räumlichkeiten von Siemens Argentinien sowie Siemens IT Services S.A. in Buenos Aires durchsucht. Das Unternehmen kooperiert mit den argentinischen Behörden. Der argentinische

Untersuchungsrichter hat zudem mehrfach Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft München sowie das Bundesgericht in New York gestellt. Die US-Börsenaufsicht (U.S. Securities and Exchange Commission) und das US-Justizministerium (U.S. Department of Justice) haben im Dezember 2011 wegen des Sachverhalts, der den Ermittlungen der argentinischen Behörden zugrunde liegt, Klage gegen insgesamt neun Personen, zum größten Teil ehemalige Siemens-Mitarbeiter, erhoben. Betroffen ist auch das ehemalige Vorstandsmitglied der Siemens AG, Dr. Uriel Sharef. Die Siemens AG ist nicht Verfahrensbeteiligte.

Wie berichtet, wurde im Februar 2010 in Griechenland ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (GPU) eingerichtet, um zu untersuchen, ob griechische Politiker oder Beamte in behauptete Vergehen von Siemens involviert waren. Die Untersuchungen des GPU bezogen sich auf mögliche strafrechtlich relevante Handlungen von Politikern und Beamten. Die griechische Staatsanwaltschaft führt zusätzlich Untersuchungen zu Bestechungs- und Betrugsvorwürfen unter anderem gegen ehemalige Organmitglieder und ehemalige leitende Angestellte der Siemens A.E., Elektronische Projekte und Erzeugnisse, Griechenland (Siemens A.E.) und der Siemens AG durch. Im Januar 2011 hat der GPU in einem Schreiben an Siemens A.E. behauptet, dass der Schaden des griechischen Staats mindestens 2 Mrd. € betrage. Des Weiteren hat der GPU einen Bericht veröffentlicht, der diese Behauptungen wiederholt. Der griechische Staatsminister hat überdies in einem Brief an Siemens angedeutet, dass der griechische Staat von Siemens einen Ausgleich für den behaupteten Schaden fordern wird. Das griechische Parlament stimmte am 5. April 2012 einem Vergleich zwischen Siemens und dem griechischen Staat zu, dessen wesentliche Bestimmungen Folgendes beinhalten: Siemens verzichtet auf Forderungen in Höhe von 80 Mio. €, die aus dem Bereich des öffentlichen Sektors stammen. Darüber hinaus stellt Siemens bis zu 90 Mio. € für verschiedene Antikorruptions- und Transparenz-Initiativen sowie Universitäts-beziehungsweise Forschungsprogramme bereit. Siemens A.E. wird durch Siemens mit 100 Mio. € unterstützt werden, um die Präsenz dieser Gesellschaft in Griechenland weiterhin sicherzustellen. Im Gegenzug verzichtet der griechische Staat auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder administrativer Bußen in Zusammenhang mit den Korruptionsvorwürfen und wird sich für die Beendigung der offenen Auseinandersetzungen zwischen Siemens und griechischen Staatsunternehmen beziehungsweise Behörden einsetzen.

Im Februar 2012 informierte die Staatsanwaltschaft München die Siemens AG über ein strafrechtliches Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde. Die Untersuchung der

ausländischen Behörde betrifft eine Tochtergesellschaft von Siemens in Nordwesteuropa in Verbindung mit angeblichen Zahlungen an Mitarbeiter eines russischen Unternehmens zwischen 1999 und 2006. Siemens kooperiert mit den Behörden.

Gegen Siemens werden weiterhin korruptionsbezogene Ermittlungen in einigen Jurisdiktionen weltweit durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass Siemens oder einzelne Mitarbeiter wegen Gesetzesverstößen straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Ferner kann sich der Umfang der anhängigen Untersuchungen ausweiten, und es können neue Untersuchungen in Zusammenhang mit Vorwürfen hinsichtlich Bestechung oder anderer rechtswidriger Handlungen aufgenommen werden. Negative Folgen können sich daraus auch für die laufende Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens ergeben, insbesondere in Form von Strafzahlungen, Geldbußen, Vorteilsabschöpfungen, Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, inklusive Wettbewerbern, formellen oder informellen Ausschlüssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder in Form von Entzug oder Verlust der Gewerbe- oder Betriebserlaubnis. Weitere – möglicherweise auch wesentliche – Aufwendungen und Rückstellungen für Strafzahlungen, Geldbußen, Schadensersatz oder andere Zahlungen könnten künftig in Zusammenhang mit den Untersuchungen bilanziert werden müssen.

Kartellverfahren

Wie berichtet, informierte im Oktober 2011 die örtliche Kartellbehörde in Rovno, Ukraine, Siemens Ukraine über eine Untersuchung wettbewerbswidriger Handlungen in Zusammenhang mit einer Lieferung medizinischer Geräte an ein öffentliches Krankenhaus im Jahr 2010. Siemens kooperierte mit der Behörde. Die Behörde verhängte ein Bußgeld von umgerechnet 4.000 €. Siemens Ukraine legte gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel ein.

Wie berichtet, forderte im September 2011 die pakistanische Wettbewerbsbehörde Siemens Pakistan Engineering Co. Ltd, Pakistan (Siemens Pakistan) zu einer rechtlichen Stellungnahme in Hinblick auf eine angeblich seit 2007 bestehende wettbewerbsbeschränkende Absprache im Bereich von Transformatoren sowie luftisolierten Schaltanlagen auf. Im Dezember 2011 beantragte Siemens Pakistan den Kronzeugenstatus. Im April 2012 sprach die pakistanische Wettbewerbsbehörde den Kronzeugenstatus zu und gewährte Siemens Pakistan für das vorgeworfene Fehlverhalten eine Bußgeldreduzierung von 100%.

Wie berichtet, durchsuchte im Dezember 2010 und im März 2011 die türkische Kartellbehörde die Büroräume mehrerer auf dem Gebiet der medizinischen Diagnostik tätiger Unternehmen, unter anderem der Siemens Healthcare Diagnostik Ticaret Limited Sirketi., Türkei, in Zusammenhang mit dem Vorwurf wettbewerbswidriger Absprachen. Siemens kooperierte mit der Behörde. Im Mai 2012 entschied die türkische Kartellbehörde, dass keine Gesetzesverletzung vorliegt und beendete das Verfahren.

Wie berichtet, durchsuchte die italienische Kartellbehörde im Februar 2010 die Büroräume mehrerer auf dem Gebiet der Medizintechnik tätiger Unternehmen, unter anderem jene der Siemens Healthcare Diagnostics S.r.l. und der Siemens S.p.A. Die Untersuchung betrifft den Vorwurf wettbewerbswidriger Absprachen bei einer Ausschreibung für die Lieferung medizinischer Geräte der Beschaffungsbehörde für den öffentlichen Gesundheitssektor der italienischen Region Kampanien im Jahr 2009. Im Mai 2011 hat die italienische Kartellbehörde eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die von der Untersuchung betroffenen Unternehmen gesandt. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde das Verfahren gegen Siemens Healthcare Diagnostics S.r.l. für beendet erklärt, aber Siemens S.p.A. beschuldigt, an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligt gewesen zu sein. Im August 2011 verhängte die italienische Kartellbehörde gegen mehrere Unternehmen, einschließlich Siemens S.p.A., wegen des Vorwurfs wettbewerbswidrigen Verhaltens Bußgelder. Das gegen Siemens S.p.A. verhängte Bußgeld beläuft sich auf 1,1 Mio. €. Das Unternehmen hat die Entscheidung angefochten. Im April 2012 hob das Verwaltungsgericht der Region Latium die Entscheidung der italienischen Kartellbehörde auf.

Im Mai 2012 informierte die brasilianische Wettbewerbsbehörde Siemens Ltda., Brasilien, über eine Untersuchung wettbewerbswidriger Handlungen im Bereich von luftisolierten Schaltanlagen und weiteren Produkten von 1997 bis 2006. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Sonstige Verfahren

Wie berichtet, ist die Siemens AG Mitglied eines Lieferantenkonsortiums, das von Teollisuuden Voima Oyj (TVO) mit der Errichtung des schlüsselfertigen Kernkraftwerks »Olkiluoto 3« in Finnland beauftragt wurde. Ein Anteil von circa 27% des Vertragspreises, der dem Lieferantenkonsortium zusteht, entfällt auf die Siemens AG. Das andere Mitglied des Lieferantenkonsortiums ist ein weiteres Konsortium, bestehend aus Areva NP S.A.S. und deren 100%igem Tochterunternehmen Areva NP GmbH. Der vereinbarte Fertigstellungstermin für das Kernkraftwerk war der 30. April 2009. Die Fertigstellung hat sich aus Gründen verzögert, die strittig sind. Das Lieferantenkonsortium erhob im Dezember 2008 Schiedsklage gegen TVO und fordert Bauzeitverlängerung, Nachträge, Abschlagszahlungen, Schadensersatz und Zinsen. TVO hat die Ansprüche im April 2009 bestritten und widerklagend Gegenansprüche geltend gemacht. Diese bestehen im Wesentlichen aus Verzugsschadensersatzansprüchen in Höhe von circa 1,43 Mrd. €, basierend auf einer geschätzten Fertigstellung der Anlage im Juni 2012 mit einem Verzug von 38 Monaten. Im Juni 2011 hat das Lieferantenkonsortium seine monetäre Forderung auf 1,94 Mrd. € angehoben. Im Dezember 2011 informierte das Lieferantenkonsortium TVO, dass die Fertigstellung der Anlage für August 2014 erwartet wird. Während des dritten Quartals des Geschäftsjahres 2012 informierte das Lieferantenkonsortium TVO über das Risiko potentieller Verzögerungen im Terminplan, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die Endphasen der Fertigstellung der Anlage erfordern die vollumfängliche Kooperation aller beteiligten Parteien. Der weitere Verzug sowie weitere Unsicherheiten im Terminplan in Hinblick auf die Fertigstellung der Anlage könnten TVO veranlassen, seine Gegenansprüche zu erhöhen. Im Juni 2012 hat das Schiedsgericht in einem Teilschiedsspruch die Freigabe von zurückbehaltenen Abschlagszahlungen an das Lieferantenkonsortium in Höhe von rund 101 Mio. € zuzüglich Zinsen angewiesen.

Im Juli 2008 hat Hellenic Telecommunications Organization S.A. (OTE) in Deutschland vor dem Landgericht München eine Auskunftsklage gegenüber der Siemens AG mit dem Ziel erhoben, Siemens zu verurteilen, die Ergebnisse der internen Ermittlungen offenzulegen, soweit diese OTE betreffen. OTE begehrt Auskunft zu den Vorwürfen angeblicher unlauterer Einflussnahme und/oder Bestechung in Zusammenhang mit Aufträgen, die zwischen 1992 und 2006 zwischen der Siemens AG und OTE abgeschlossen wurden. OTE hat im Mai 2009 in Griechenland Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft erhalten. OTE hat Ende Juli 2010 die Klage erweitert und beantragt, die Siemens AG wegen angeblich an OTE-Mitarbeiter geleisteter Bestechungszahlungen zur Zahlung von

Schadensersatz an OTE in Höhe von mindestens 57,07 Mio. € zu verurteilen. Während sich die Siemens AG weiterhin gegen die erweiterte Klage zur Wehr setzt, führen die Siemens AG und OTE die Gespräche zur Beilegung der Angelegenheit fort.

Im Dezember 2011 stellte das United States Attorney's Office for the Northern District of New York Siemens ein Auskunftersuchen (Grand Jury Subpoena) zu mit der Aufforderung, Unterlagen zu Zahlungen an Berater für Geschäftsvorgänge der Geschäftseinheit Building Technologies im Bundesstaat New York im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 30. September 2011 vorzulegen. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Im Februar 2012 stellte das United States Attorney's Office for the Eastern District of New York Siemens Healthcare Diagnostics Inc. ein Auskunftersuchen (Subpoena) zu mit der Aufforderung, Informationen über ein Diagnoseverfahren vorzulegen. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Dieses Dokument enthält Aussagen, die sich auf unseren künftigen Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Leistungen sowie auf künftige Siemens betreffende Vorgänge oder Entwicklungen beziehen und zukunftsgerichtete Aussagen darstellen können. Diese Aussagen sind erkennbar durch Formulierungen wie „erwarten“, „wollen“, „antizipieren“, „beabsichtigen“, „planen“, „glauben“, „anstreben“, „einschätzen“, „werden“, „vorhersagen“ oder ähnliche Begriffe. Wir werden gegebenenfalls auch in anderen Berichten, in Präsentationen, in Unterlagen, die an Aktionäre verschickt werden, und in Pressemitteilungen zukunftsgerichtete Aussagen tätigen. Desweiteren können von Zeit zu Zeit unsere Vertreter zukunftsgerichtete Aussagen mündlich machen. Solche Aussagen beruhen auf den heutigen Erwartungen und bestimmten Annahmen des Siemens Managements. Sie unterliegen daher einer Reihe von Risiken und Ungewissheiten. Eine Vielzahl von Faktoren, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, beeinflusst die Geschäftsaktivitäten, den Erfolg, die Geschäftsstrategie und die Ergebnisse von Siemens. Diese Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Erfolge und Leistungen von Siemens wesentlich von den Angaben zu künftigen Ergebnissen, Erfolgen oder Leistungen, die ausdrücklich oder implizit in den zukunftsgerichteten Aussagen wiedergegeben oder aufgrund früherer Trends erwartet werden, abweichen. Diese Faktoren beinhalten insbesondere, sind aber nicht beschränkt auf, Angelegenheiten, die in Item 3: Risk Factors in unserem aktuellen als Form 20-F bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC eingereichten Geschäftsbericht, in dem Abschnitt „Risiken“ in unserem aktuellen gemäß HGB erstellten Geschäftsbericht und in dem Abschnitt „Chancen- und Risikenbericht“ in unserem aktuellen Zwischenbericht beschrieben sind.

Weitere Informationen über die Siemens betreffenden Risiken und Ungewissheiten sind dem aktuellen Geschäftsbericht, den aktuellen Zwischenberichten sowie unserer aktuellen Ergebnisveröffentlichung, die auf der Siemens-Website unter www.siemens.com abrufbar sind, sowie unserem aktuellen Geschäftsbericht als Form 20-F und unseren anderen Einreichungen bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC, die auf der Siemens-Website unter www.siemens.com und auf der Website der SEC unter www.sec.gov abrufbar sind, zu entnehmen. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte sich erweisen, dass die zugrunde liegenden Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und Erfolge von Siemens wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in der zukunftsgerichteten Aussage als erwartete, antizipierte, beabsichtigte, geplante, geglaubte, angestrebte, geschätzte oder projizierte Ergebnisse, Leistungen und Erfolge genannt worden sind. Siemens übernimmt keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.